

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1470



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Dr. Andreas Tietze, Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Jens-Arne Meier

Abteilungsleiter Arbeits- und
Sozialrecht

Telefon 04331 1420-45
Telefax 04331 1420-50
E-Mail meier@uvnord.de

Rendsburg, 23.10.2018
Me./Ks.

Stellungnahme von UVNord

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/861

Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/886

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für Ihr Schreiben vom 21. September des Jahres in dem Sie uns zu dem
vorgenannten Themenkomplex Gelegenheit geben Stellung zu nehmen.

Gerne kommen wir diesem Angebot nach und übersenden Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit dem vorgenannten Gesetzesentwurfes haben wir uns ausgiebig beschäftigt.
Nach eingehender Analyse und Überprüfung

stimmen wir dem o. g. Gesetzesentwurf - Drucksache 19/861 - zu.

Der Gesetzesänderung gemäß dem o. g. Antrag des SSW - Drucksache 19/886 –

lehnen wir vollumfänglich ab.

Begründung:

Aus Sicht von UVNord, seiner angeschlossenen 96 Mitgliedsverbände, die in Schleswig-Holstein und Hamburg mehr als 50.000 Mitgliedsunternehmen betreuen, in denen über 1,63 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden, ist die Abkehr von dem TTG ein wichtiges Signal.

Wir begrüßen ausdrücklich die Abschaffung des TTG und die angestrebte Novellierung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein, frei von vergabefremden Kriterien.

Das TTG hat viel zu lange die vergaberechtliche Praxis gelähmt und die klein- und mittelständischen Unternehmen mit erheblichem Bürokratieaufwand und geschaffener Verunsicherung von der Teilnahme an Vergabeverfahren abgehalten.

Wir sind zuversichtlich, dass der vorgelegte Gesetzentwurf des VGSH eine sinnvolle Möglichkeit ist, dass Vergabeverfahren, orientiert an in der Praxis seit Jahrzehnten etablierten und am Markt bekannt und bewährten Vergabeordnungen, auch wieder denjenigen Unternehmen zu öffnen, die nicht nur als wichtiger Baustein für unsere Gesellschaft in dem Koalitionsvertrag besondere Beachtung erfahren haben, sondern auch die Großzahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze stellen: unser Mittelstand.

Daher ist die Abschaffung des TTG und das geplante VGSH ein wichtiger, ein richtiger und ein notwendiger Schritt zu einem mittelstandsfreundlichen Bundesland.

Mit freundlichen Grüßen

Aus unserer Sicht ist auch der vergaberechtliche Mindestlohn von 9,99 Euro obsolet und dringend abzuschaffen. Gerade für die vom Mittelstand geprägte Schleswig-Holsteinische Wirtschaft ist es unerträglich mit insgesamt drei Mindestlöhnen in Schleswig-Holstein zu arbeiten. Die Zahl der hiervon betroffenen Unternehmen ist nicht unerheblich und es führt in der Praxis zu erheblichen bürokratischen Belastungen, die gerade nicht gefördert werden sollen, wenn Schleswig-Holstein zum mittelstandsfreundlichen Bundesland werden will. Darüber hinaus gehen wir davon, dass eine Abschaffung des vergaberechtlichen Mindestlohns auch tatsächlich, wie psychologisch, als ein wichtiges Signal aufgenommen werden würde. Das wäre ein nachhaltiger Beitrag um wieder Wachstum und Beschäftigung für das Land zu erzeugen und zu sichern. Mit einer derartigen Maßnahme eröffnet sich wieder zunehmend der Zugang auch von kleinen Betrieben bei der Auftragsvergabe.

Erfreulich ist, dass der Auftragswert für Einzelauftragswerte auf 20.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) in dem neu zu verabschiedenden § 4 angehoben wird, so gehen wir von einer weiteren bürokratischen Entlastung hierdurch aus.

Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass der vergaberechtliche Mindestlohn von 9,99 Euro brutto durch die Klarstellung in § 4 Abs. 1 nunmehr nur an die Mitarbeiter zu zahlen ist, die **unmittelbar** für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzt werden.

Diese Konkretisierung war erforderlich. Die Einführung des Begriffes „unmittelbar“ ist daher ein richtiges Signal an die Wirtschaft, die sodann den Landesmindestlohn nicht mehr für alle Beschäftigten im In- und Ausland, sondern tatsächlich nur noch, so wie ursprünglich auch von dem Gesetzgeber gewollt, an die unmittelbar Beteiligten eines Auftrages zu zahlen hat.

Darüber hinaus begrüßen wir die in § 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Entbürokratisierungen. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen zugelassene Eigenerklärungen erleichtern der Wirtschaft die Teilnahme an Ausschreibungen. Damit ist die Präqualifizierungs-Hürde richtigerweise dahingehend abgesenkt worden, dass eine Öffnung der Ausschreibungen auch für Unternehmen aus dem Mittelstand ermöglicht wird.

Richtig ist darüber hinaus, dass im Rahmen der mittelstandsfreundlichen Ausrichtung von Schleswig-Holstein der letzte Satz in § 2 eingefügt wurde:

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe an kleine und mittlere Unternehmen ratifiziert Schleswig-Holstein richtigerweise die Mittelstandsfreundlichkeit. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Insgesamt begrüßen wir den Verzicht auf die zwingenden Vorgaben von vergabefremden bzw. strategischen Kriterien in Vergabeverfahren. Diese vergabefremden Kriterien haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass kleinst und mittlere Unternehmen an Vergabeverfahren nicht mehr teilnehmen konnten, da der bürokratische Aufwand den Erlös überstiegen. Die bereits bestehenden Verfahrensordnungen und Vergabe- und Vertragsordnungen sind bereits ausreichend vorhanden, sodass die landesspezifischen Regelungen aus dem TTG nicht weiter aufrechterhalten werden müssen.

Insgesamt begrüßen wir daher den Gesetzesentwurf, auch wenn der vergaberechtliche Landesmindestlohn weiterhin bestehen bleibt. Dennoch erkennen wir an, dass der Wille des Gesetzgebers zur Entbürokratisierung und zur Öffnung zu einer mittelstandsfreundlichen Gesetzgebung erfolgt ist.

Bezogen auf den Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW teilen wir Ihnen mit, dass wir diesem Änderungsantrag nicht folgen können.

Hierzu im Einzelnen:

Die Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 ist nicht erforderlich. So gelingt durch den Verweis auf § 2 Abs. 3 VGSH nicht, was eigentlich mit der Verweisung auf § 1 Abs. 3 Satz 1 VGSH gewollt war. Eine Änderung des Bezugsparagraphen bedarf es nicht, da § 1 Abs. 3 Satz 1 VGSH sich unmittelbar auf den öffentlichen Personennahverkehr bezieht. Die gewünschte Änderung auf § 2 Abs. 3 jedoch dann nur mittelständische Interesse umfasst.

Darüber hinaus begehrt der Antragssteller die Änderung des § 4 Abs. 2 den Austausch der Worte „in Schleswig-Holstein“ gegen „vor Ort“. Diese Änderung ist schlicht nicht nachzuvollziehen, da die Tarifverträge sich regelmäßig auf eine Branche, oder aber auf ein Bundesland beziehen. Örtlich kleinteilig abweichende Tarifverträge sind nicht gegeben, so dass eine Änderung des Gesetzestextes von „in Schleswig-Holstein“ in „vor Ort“ aus keinen nachvollziehbaren Gründen erforderlich wäre.

Soweit der Antragssteller die Änderung in § 5 Satz 1 begehrt, also das Ersetzen des Wortes „können“ durch das Wort „müssen“, so kann dem nicht gefolgt werden.

Ordnungspolitisch ist es nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, in die Vertragsfreiheit der Wirtschaft einzugreifen. Dafür sind ausschließlich die Vertragsparteien zuständig. Der Änderungsantrag bestimmt dagegen ausdrücklich, dass gänzlich alle Arbeitnehmer eines ehemaligen Anbieters von ÖPNV und SPNV von den neuen Anbietern dieser Leistungen übernommen werden müssen.

Ein solcher Kontrahierungszwang ist dem deutschen Arbeitsrecht fremd und ist daher abzulehnen.

Darüber hinaus erkennt das deutsche Arbeitsrecht bereits bei einem Betriebsübergang von einem Betreiber auf einen neuen Betreiber nach § 613a BGB einen ungehinderten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu gleichen Konditionen und Bedingungen an. Die mit einem solchen Betriebsübergang bestehenden, durch die Rechtsprechung entwickelten Einschränkungen und Hürden, lässt die Änderung des Antragsstellers vermissen. Denn um einem Kontrahierungszwang entgegenzuwirken, wird bei einem Betriebsübergang den übergehenden Arbeitnehmern eingeräumt, dem Betriebsübergang zu widersprechen. Eine solche Eigenbestimmung der übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist durch den geänderten § 5 Satz 1 nicht gegeben. Durch den geänderten Gesetzeswortlaut wird daher auch den übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit der Eigenbestimmung genommen.

Die Umsetzung dieser Änderung würde somit einen unlösbaren Konflikt zum deutschen Arbeitsrecht bedeuten und die für wirtschaftliches Handeln notwendige unternehmerische Entscheidungsfreiheit überdies unterlaufen, aber auch die Eigenbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfallen lassen und einen gesetzesfremden Kontrahierungszwang implementieren.

Wirtschaftspolitisch und rechtspolitisch führen derartige Regelungen zu fragwürdigen Ergebnissen. Es kommt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs, weil sich viele Unternehmen aufgrund der arbeitsrechtlichen Verpflichtung nicht mehr an öffentlichen Auftragsvergaben beteiligen können. Solche Regelungen verkomplizieren und verteuern die Vergabep Praxis.

Es bleibt ferner festzuhalten, dass bereits heute, aufgrund des erheblichen Fachkräftemangels, die Anbieter im ÖPNV und SPNV aus freien Stücken, also ohne gesetzliche Verpflichtung, auf das bereits vorhandene Personal des vorherigen Anbieters zurückgreifen. Auch den Unternehmen ist an einem reibungslosen Übergang und der Aufrechterhaltung der Fachkenntnisse des bereits bestehenden Stammpersonals gelegen. Eine gesetzliche Verpflichtung, wie in dem Antrag vorgesehen, ist somit faktisch obsolet, dem deutschen Arbeitsrecht fremd und wirtschaftspolitisch eine weitere Einschränkung der zwingend notwendigen unternehmerischen Freiheit.

Für eine mündliche Anhörung zur Vertiefung unserer Stellungnahme sowie für Ihre Rückfragen steht UVNord Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens-Arne Meier